

**Satzung
der
Hypo-Kulturstiftung
mit Sitz in München**

Stand: 7. März 2022

H Y P O - K U L T U R S T I F T U N G

§ 1 Name, Rechtsstand, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hypo-Kulturstiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Wissenschaft und Forschung. Weiterer Zweck ist die Unterstützung von Personen aus kulturellen oder wissenschaftlichen Bereichen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen und im Sinne der steuerlichen Vorschriften bedürftig sind.
- (2) Sie dient der ideellen und materiellen Förderung kultureller Vorhaben und Einrichtungen in den Bereichen der Kunst, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der Denkmalpflege und des Brauchtums. Inbegriffen sind dabei Maßnahmen, die der Weckung und Verbreitung des Verständnisses der kulturellen Anliegen dienen. Gefördert werden ferner Wissenschaft, Forschung und Lehre. Der Stiftungszweck kann durch alle hierfür geeigneten und rechtlich zulässigen Maßnahmen gefördert werden, insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen, Preisen, Stipendien, Initiierung von Ausstellungen, Lesungen und Aufführungen, Edition von Druck-erzeugnissen, Vornahme von Ankäufen für Museen und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ferner den Zweck, das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt München dadurch zu bereichern, dass die Stiftung regelmäßige Ausstellungen kultureller oder wissenschaftlicher Art durchführt oder durchführen lässt. Für diesen laufenden Ausstellungsbetrieb ist eine gesonderte Abrechnung einzurichten; er ist ein Zweckbetrieb im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Überschüsse des Zweckbetriebs, die nicht zur Auffüllung angemessener Rücklagen für den Zweckbetrieb benötigt werden, sind den allgemeinen Stiftungsmitteln gemäß § 5 zuzuführen. Änderungen oder eine Aufhebung des Zweckbetriebs lassen das Bestehen der Stiftung mit dem Stiftungszweck gemäß Absatz (2) unberührt.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen (1) und (2) fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

H Y P O - K U L T U R S T I F T U N G

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage zum § 4 Absatz (1), „Kapital“; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, zum Beispiel aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung beziehungsweise Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugerechnet werden kann. Die Umschichtungsrücklage darf ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuführungen vom Zweckbetrieb gemäß § 2 Absatz (3),
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, oder nach § 4 Absatz (3) dem Grundstockvermögen zugeführt worden sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

H Y P O - K U L T U R S T I F T U N G

§ 6 Stiftungsorgane und Ehrenpräsidium

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich; erforderliche Auslagen werden ersetzt.
- (4) Der Vorstand der UniCredit Bank AG kann ein Ehrenpräsidium ernennen. Mitglieder des Ehrenpräsidiums sind berechtigt, an den Beratungen des Stiftungskuratoriums teilzunehmen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand der UniCredit Bank AG ernannt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
 1. mit Rücktritt, der jederzeit in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber den beiden Vorsitzenden von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium erklärt werden kann,
 2. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 3. mit der Abberufung durch den Vorstand der UniCredit Bank AG aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungskuratorium verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl der Stiftung erheblich gefährdet.

Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

H Y P O - K U L T U R S T I F T U N G

- (4) Durch einstimmigen Beschluss kann der Stiftungsvorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Dieser ist bzw. diese sind nicht notwendigerweise ehrenamtlich tätig. Die Stiftung kann eine Vergütung vereinbaren, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind weder an Weisungen der UniCredit Bank AG gebunden noch ihr Rechenschaft schuldig.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Vermögen der Stiftung, und sorgt für die Verwirklichung des Stiftungszweckes.
- (3) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 2. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 3. die Erstellung der Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Vorlage dieses Berichts und der geprüften Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde;
 4. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung (Einnahmen-/ Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht),
 5. die Entlastung des Geschäftsführers.Der Stiftungsvorstand hat weitgehende Beschlussfassungskompetenz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Fall von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail). Jedes Mitglied kann jederzeit mit angemessener Frist die Einberufung einer Sitzung verlangen.

H Y P O - K U L T U R S T I F T U N G

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Besteht der Stiftungsvorstand aus vier oder fünf Personen, so liegt die Beschlussfähigkeit nur bei Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Sind in unaufschiebbaren Angelegenheiten Beschlüsse erforderlich und kann die Beschlussfähigkeit wegen Abwesenheit von Mitgliedern des Stiftungsvorstands nach Absatz (2) nicht hergestellt werden, so sind die restlichen Mitglieder handlungsbefugt. Durch einstimmigen Beschluss kann der Stiftungsvorstand Regelungen treffen, wonach bestimmte Arten von laufend wiederkehrenden Geschäften auch von einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands allein erledigt werden können.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (6) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen (1), (4) und (5) gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung oder Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und (bei Sitzungen) dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Personen. Die Mitglieder werden vom Vorstand der UniCredit Bank AG auf die Dauer von vier Geschäftsjahren bestellt; erfolgt die Bestellung während eines Geschäftsjahres, so wird dieses bei der Berechnung des Vier-Jahres-Zeitraums nicht mitgezählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand der UniCredit Bank AG aus wichtigem Grund abberufen werden; ihre Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium endet damit.
- (2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.

H Y P O - K U L T U R S T I F T U N G

- (3) Das Stiftungskuratorium berät den Stiftungsvorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung. In einer jährlichen Sitzung nimmt es den Bericht des Stiftungsvorstands über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen. Dabei erörtert der Stiftungsvorstand mit dem Stiftungskuratorium auch die im laufenden Geschäftsjahr anstehenden wesentlichen Fragen. Der Stiftungsvorstand kann sich hierbei durch einen Geschäftsführer der Stiftung vertreten lassen. Ferner ist dem Stiftungskuratorium die Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht) zur Billigung vorzulegen.
- (4) Weitere Sitzungen kann der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums nach Bedarf ansetzen. Er hat solche Sitzungen anzuberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (5) Zu allen Sitzungen ist mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Vertretung durch Bevollmächtigung in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) ist zulässig; ein wirksam vertretenes Kuratoriumsmitglied gilt für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit als anwesend. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand nimmt an den Beratungen des Stiftungskuratoriums ohne Stimmrecht teil und sorgt für die Erstellung einer Niederschrift. Beschlüsse des Stiftungskuratoriums können, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht, auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Innerhalb und außerhalb von Sitzungen ist der Stiftungsvorstand dem Stiftungskuratorium auskunftspflichtig. Er hat ihm auf Verlangen Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können jederzeit durch Erklärung in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber den beiden Vorsitzenden von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium ihre Tätigkeit niederlegen.

§ 11 Fachbeirat

- (1) Für den Ausstellungsbetrieb gemäß § 2 Absatz (3) bestellt der Stiftungsvorstand einen Fachbeirat. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die auf dem Gebiet des Ausstellungswesens fachkundig sind.
- (2) Der Fachbeirat berät den Stiftungsvorstand in allen Ausstellungsfragen und wacht über die künstlerische und wissenschaftliche Qualität der Ausstellungen. Eine Ausstellung darf nur in das Programm aufgenommen werden, wenn dies vom Fachbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gebilligt wird.

H Y P O - K U L T U R S T I F T U N G

- (3) In Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand können zusätzliche Aufgaben vom Fachbeirat in seiner Gesamtheit oder von einzelnen Mitgliedern des Fachbeirats übernommen werden, beispielsweise die Organisation, Zusammenstellung und Durchführung von Ausstellungen.
- (4) Der Stiftungsvorstand ernennt die Mitglieder des Fachbeirats für den für zweckmäßig erachteten Zeitraum und regelt den Arbeitsgang dieses Gremiums. Ferner legt er die Vergütung der Mitglieder des Fachbeirats entsprechend dem Ausmaß der übernommenen Aufgaben fest und trifft gegebenenfalls erforderliche einzelvertragliche Regelungen. Die Zahlung einer Vergütung ist nur dann möglich, wenn die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (5) Mitglieder des Stiftungskuratoriums können zugleich Mitglieder des Fachbeirats sein.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) und Absatz (2) bedürfen des einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands. Ferner ist hierzu erforderlich die Zustimmung des Stiftungskuratoriums; sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstandsbeschluss und die Zustimmung des Kuratoriums dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Regierung von Oberbayern als der zuständigen Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Mindestens die Hälfte des Restvermögens hat dabei der Förderung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zu dienen; bei der Beschlussfassung nach § 12 über die Aufhebung kann bestimmt werden, dass dies auch für die weitere Hälfte gelten soll.

H Y P O - K U L T U R S T I F T U N G

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.1983, mehrfach geändert, letztmalig mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.11.2002 genehmigt, außer Kraft.

München, 7. März 2022